

Kommunal Investieren – Investitionsoffensive Infrastruktur Programm-Nr. 212

Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur in deutschen Regionalfördergebieten

Das Förderprogramm "Kommunal Investieren - Investitionsoffensive Infrastruktur" ist Bestandteil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung". Es dient der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in die kommunale und soziale Infrastruktur in deutschen Regionalfördergebieten. Dazu zählen alle Standorte in den neuen Ländern sowie die Regionalfördergebiete in den alten Ländern und Berlin gemäß der von der EU-Kommission genehmigten Fördergebietskarte 2007-2013 für Deutschland.

Im Programm "Kommunal Investieren - Investitionsoffensive Infrastruktur" vergibt die KfW regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 214/3 vom 09.08.2008. Diese verpflichtet KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben (siehe KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Formularnummer 140 611).

Der Zinssatz wird für 5 Jahre aus Bundesmitteln verbilligt. Im Rahmen der Programme der "Investitionsoffensive Infrastruktur" können in den Jahren **2009 und 2010** Kredite beantragt werden.

Wer kann Anträge stellen?

Folgende Unternehmen, die Träger der Investitionsmaßnahme mit Investitionsort in den neuen Ländern sowie in den Regionalfördergebieten in den alten Ländern und Berlin sind:

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (d. h., unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 50 %).
- Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform und der Gesellschafterstruktur) im Rahmen von Forfaitierungsmodellen.

Ausgeschlossen sind Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Ziffer 6 i. V. mit Ziffer 7 AGVO.

Weiterhin sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig (siehe KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Formularnummer 140 611).

Wie erfolgt die Kreditvergabe?

Die KfW vergibt die Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen. Die Wahl des Kreditinstituts steht dem Investor frei.

Was wird finanziert?

Alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur in den neuen Ländern sowie in den Regionalfördergebieten in den alten Ländern und Berlin, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben zur Energieeinsparung an Gebäuden, insbesondere:

- Schulen, Kindertagesstätten, Sporteinrichtungen, Krankenhäuser, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen und Verwaltungsgebäude (z. B. Erneuerung von Fenster oder Heizungstechnik, Erneuerung der Beleuchtung).

Finanziert werden auch sonstige Vorhaben an Gebäuden, insbesondere:

- Investitionen zur Behebung baulicher Mängel, Sanierung denkmalgeschützter Gebäude;
- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Aufenthalts- und Wohnverhältnisse insbesondere barrierefreier, alten- und behindertengerechter Umbau, Nachrüstung von Aufzügen;

Zusätzlich können auch sonstige Infrastrukturvorhaben gefördert werden, insbesondere:

- die Schaffung von Grünanlagen und von Spielplätzen z. B. bei Kindergärten, Schulen oder Sporteinrichtungen;
- Anpassungen der technischen Infrastruktur aufgrund des demographischen Wandels (z. B. Wasserleitungen)
- Abwasser und Wasserversorgung
- Abfallwirtschaft
- Baulanderschließung
- barrierefreie Ausgestaltung von Straßen, Fußwegen und Einrichtungen des ÖPNV.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Die Finanzierung von Erwerbsvorgängen (z. B. Grundstückserwerb) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet im Falle von KMU mindestens 3 Jahre, bei Großunternehmen mindestens 5 Jahre erhalten bleiben.

Datum: 04/2009 • Bestellnummer: 145 241

Ausnahmsweise ist die Ersetzung von Anlagen oder Ausrüstungen, die wegen rascher technischer Veränderungen innerhalb des genannten Zeitraums veralten, auch vor Ablauf dieser Zeit möglich, wenn die betreffende Wirtschaftstätigkeit in der Förderregion aufrechterhalten bleibt.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 75 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben. Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, einen beihilfefreien Eigenbeitrag von mindestens 25 % zu erbringen. Der Kredithöchstbetrag liegt bei 10 Millionen Euro pro Vorhaben.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen möglich?

Eine Kombination der KfW-Darlehen mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) sowie eine Mitfinanzierung im Rahmen des Investitionspaktes bzw. von Vorhaben auf der Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist grundsätzlich **zulässig**, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt und der beihilfefreie Eigenanteil mindestens 25 % beträgt.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines anderen KfW-Programms für dasselbe Vorhaben ist ausgeschlossen.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Wie sind die Konditionen?

- Das Darlehen wird zu dem am **Tag der Zusage** geltenden Programmzinssatz zugesagt. Dieser Zinssatz wird für einen Zeitraum von 5 Jahren festgeschrieben.
- Bei der Refinanzierung im Rahmen von Forfaitierungsmodellen reduziert sich ab Inkrafttreten des Forfaitierungsvertrages der Zinssatz auf nominal 0,45 %-Punkte unterhalb des Maximalzinses der Preisklasse A.
- Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. Preisangabenverordnung (PAngV)) sind der Konditionenübersicht für unsere Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 74 31-42 14 oder im Internet unter www.kfw-foerderbank.de abgerufen werden kann.
- Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit

gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage zur Konditionenübersicht für den Endkreditnehmer zu entnehmen.

- Nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.
- Auszahlung: 100 %.
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

Wie erfolgt der Abruf der Kreditmittel?

Das Darlehen kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen - ggf. in Teilbeträgen - ausgezahlt werden, sofern das Darlehen innerhalb von 6 Monaten für das geförderte Vorhaben eingesetzt werden kann. Bei verspätetem Mitteleinsatz wird ein Zinsaufschlag erhoben.

Die Abruffrist beträgt 6 Monate nach Darlehenszusage.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Endkreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Hierzu zählen z. B.:

- Grundschulden,
- Sicherungsübereignung von Maschinen,
- Bürgschaften.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Datum: 04/2009 • Bestellnummer: 145 241

KfW • Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944, www.kfw.de
• Infocenter KfW Förderbank, Tel.: 01801 335577*, www.kfw-foerderbank.de •
Beratungszentrum Berlin: Behrenstr. 31, 10117 Berlin, Tel.: 030 20264-5050 • Beratungszentrum Bonn: Ludwig-Erhard-Platz 1-3,
53179 Bonn, Tel. 0228 831-8003 • Beratungszentrum Frankfurt: Bockenheimer Landstraße 104, 60325 Frankfurt, Tel. 069 7431-3030
* 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen, es sei denn die Maßnahme wurde zwischen dem 27.01.2009 und dem 01.04.2009 begonnen.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor.

Mehrjährige Vorhaben sind in Bauabschnitte zu gliedern. Gefördert werden nur Vorhaben/Bauabschnitte, die spätestens bis 31.12.2010 begonnen werden.

Als **Programmnummer** ist **212** anzugeben.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie eine zusammenfassende Projektbeschreibung regelmäßig aus.

Bei Anträgen, die zu einem Gesamtkreditvolumen des Investors von über 50 Millionen Euro führen, sind die vom Antragsteller unterzeichneten Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre beigelegt. Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies bei der Bearbeitung notwendig ist.

Aus beihilferechtlichen Gründen müssen große Unternehmen (keine KMU im Sinne der KMU-Definition der EU, siehe Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) als Anlage zum Kreditantrag das Formular "Spezielle Anreizeffekte der Kreditvergabe" (Formularnummer 140 896) einreichen, um zu dokumentieren, dass die Beihilfe einen Anreizeffekt für die Durchführung des Vorhabens hat.

Hinweis

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Förder Voraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Darlehens ist der programmgemäße und zeitgerechte Einsatz der Mittel durch Vorlage des ausgefüllten Verwendungsnachweises mit den entsprechenden Rechnungen der Fachunternehmen (Formularnummer 142 791), der bei der Hausbank einzureichen ist, nachzuweisen.

Datum: 04/2009 • Bestellnummer: 145 241

KfW • Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt • Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt • Tel.: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944, www.kfw.de
• Infocenter KfW Förderbank, Tel.: 01801 335577*, www.kfw-foerderbank.de •
Beratungszentrum Berlin: Behrenstr. 31, 10117 Berlin, Tel.: 030 20264-5050 • Beratungszentrum Bonn: Ludwig-Erhard-Platz 1-3,
53179 Bonn, Tel. 0228 831-8003 • Beratungszentrum Frankfurt: Bockenheimer Landstraße 104, 60325 Frankfurt, Tel. 069 7431-3030
* 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.